

Maßnahmen enden bald

Die Maßnahmen des Pflegerettungsschirms laufen Ende des Jahres aus. Für die derzeitigen oder bald anstehenden Pflegesatzverhandlungen hat das Konsequenzen.

Von Kai Tybussek

Berlin // Der Bundesrat hat Mitte September der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung zugestimmt. Somit wird der Rettungsschirm für die Pflege bis Jahresende verlängert. Dies ist wohl, wie in Branchenkreisen zu hören ist, nach mehrfacher Verlängerung das letzte Mal. Zum 31.12. dieses Jahres laufen vor allem die pandemiebedingten Erstattungen von Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen aus.

Erfreulich ist, dass es erneut nicht zu Einschränkungen gekommen ist, die bereits im Vorfeld der vorausgegangenen Verlängerung bis zum 30.9. diskutiert worden waren. Es war seinerzeit ursprünglich angedacht, Mindereinnahmen nur insoweit bei der Erstattung gem. § 150 SGB XI zu berücksichtigen, als diese unmittelbar auf behördliche Anordnungen bzw. Maßnahmen zurückzuführen sind. Diese Einschränkungen wurden dann aber verworfen und erfreulicherweise nun auch nicht weiterverfolgt.

Für derzeitige oder in den nächsten Monaten anstehende Pflegesatzverhandlungen hat das wohl endgültige Auslaufen des Rettungsschirms zum Jahresende allerdings Konsequenzen. So wird zumindest der Hygiene- und Testmehraufwand in den Einrichtungen schätzungsweise auch im nächsten Jahr nicht abnehmen.

Daher sollten diese zusätzlichen Personal- und Sachkosten dann – zumindest zeitanteilig für die Phase nach 31.12. ohne Rettungsschirm – in den Pflegesatzantrag einkalkuliert werden. Darüber hinaus wird sicherlich die in der Praxis heftig umstrittene, aber im Gesetz angelegte Verhandlungsposition „Risikozuschlag“ erheblich an Bedeutung gewinnen.

Mit Wirkung zum 1.10. wurden nun im Einzelnen folgende Regelungen konkret verlängert:

- Die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI).
- Die Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht (§ 148 SGB XI).
- Die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI).
- Die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI).



Der Hygiene- und Testmehraufwand wird in den Einrichtungen auch im nächsten Jahr nicht abnehmen. Das sollte in die Pflegesatzverhandlung mit einkalkuliert werden.

Foto: AdobeStock/anerktion

- Die Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen zur Vermeidung von Versorgungsempässen (§ 150 Absatz 5 SGB XI).
 - Die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Absatz 5a SGB XI).
 - Der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI) und die Möglichkeit der Übertragung der in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchten Beträge für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 150 Absatz 5c SGB XI).
 - Die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, für zehn Arbeitstage (§ 150 Absatz 5d SGB XI).
- Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich die pandemische Lage in Deutschland über den Herbst und Winter tatsächlich entwickelt. Klar ist aber sicherlich schon jetzt, dass es auch bei einer Entspannung Herausforderungen gibt, die die Einrichtungen dauerhaft zusätzlich stemmen müssen.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.